

nahme der *jurisdictio ordinaria*, welche sich immer und überall nach den Gesetzen der Diöcese richtet, welcher das Amt angehört, das der Beichtvater bekleidet (s. auch die Bulle Innocenz' XII. *Cum sicut* vom 19. April 1700). Nur bezüglich der reservirten Censuren spricht sich eine besser begründete Meinung dahin aus, daß ohne Vollmacht des Bischofs der Diöcese, in welcher dieselbe reservirt ist, kein Beichtvater absolviren könne (S. Lig. *Theol. mor.* 6, 590). Die Meinung, die fremden Pönitenten müßten, auch wenn es sich um reservirte Sünden handelt, nach den Jurisdictionsverhältnissen ihrer Heimat beurtheilt werden, ist nicht mehr haltbar (S. Lig. I. c. 6, 588). Nur wenn jemand in *fraudem legis*, d. h. primär in der Absicht, das Gericht des für ihn aufgestellten Seelenhirten zu umgehen, sich in eine andere Diöcese begibt und dort eine Sünde beichtet, welche in dieser nicht reservirt ist, wohl aber in seiner Heimat, kann er nach der Constitution Clemens' X. *Superna* vom 21. Juni 1670 nicht absolvirt werden. 2. Die von ihren Ordensobern für die betreffenden Ordensmitglieder aufgestellten Regularbeichtväter sind nicht beschränkt durch die bischöflichen Reservate. An der Exemption der Ordensmitglieder participiren auch die Novizen, sodann die familiars und commensales des Klosters und die in Verbindung mit ihm lebenden und von ihm erhaltenen Zöglinge.

II. Bedingungen. Für die Aufstellung von Reservatfällen bestehen nach Gesetz und Praxis der Kirche hauptsächlich folgende Normen. 1. Es sollen für eine Diöcese nicht mehr Reservate statuirt werden, als die obwaltenden Verhältnisse für dringlich erscheinen lassen. 2. Nur Todsünden eignen sich zur Reservation, und auch unter diesen nur besonders schwere, nach *Trid. Sess. XIV*, c. 7 *De poen.* Die *S. Congr. Epp. et Reg.* mahnt (26. November 1602) die Bischöfe: . . . *cum id videbitur communi bono expedire, atrociorum tantum et graviorum criminum absolutionem sibi reservent.* Ueberdies verbietet sie, daß Fälle, welche sich der heilige Stuhl schon reservirt hat, auch von Bischöfen reservirt werden. Wenn eine Reservation bei veränderten Verhältnissen nicht mehr zweckdienlich erscheint, soll sie aufgehoben werden. Eine Reservation, die durch keinen genügenden Grund gerechtfertigt ist, wäre zwar gültig, aber unerlaubt. Dazu aber, daß eine gesetzlich ausgesprochene Reservation in einem einzelnen Falle wirksam sei, wird erfordert: a) daß die begangene Sünde sowohl von Seiten des Objectes (*materia gravis*) als der Abvertenz und des Consensens ohne Zweifel Todsünde sei; b) daß sie im äußern Acte und nicht im Willen allein vollbracht wurde, und daß dieser äußere Act, so wie er zur Erscheinung kommt, sich unlösbar als Todsünde darstellt. Dazu bemerkt *Benedict XIV.* (*De Syn. Dioec.* 5, 5, 5): *Necesso tamen minimo est, ut peccatum sit publicum, vel in alicujus notitiam venerit; satis est, ut*

*exterius sit commissum, quamvis penitus occultum.* Acte, welche nur im Willen schwer sündhaft sind, ohne aber als solche nach Außen zu treten, entziehen sich der Auctorität des Gesetzgebers. Die Reservation ist aber ein Act des Gesetzgebers in *foro externo*, wenn auch *pro foro interno*. c) Der vollzogene Act muß zur letzten Vollendung gekommen sein in der Species, welche der Gesetzgeber ausdrücklich benannt hat. So ist *homicidium*, im Falle es reservirt wurde, erst dann der Absolution des niedern Richters entzogen, wenn der Tod des Vergewaltigten thatsächlich schon eingetreten ist; der Incest nur, wenn *copula carnalis perfecta* stattgefunden hat. Das Attentat oder eine in ihrer Species nur unvollkommen verübte Sünde kann nur reservirt sein, wenn der Gesetzgeber es ausdrücklich und unzweideutig ausgesprochen hat. Die im erklärten Sinne vollendete Sünde muß aber materiell und formell der reservirten Species angehören. So wäre *copula carnalis* mit einer Verschwägerten dort, wo Incest ein Reservatfall der Diöcese ist, dann nicht reservirt, wenn die Kenntniß der Schwägerschaft mit der betreffenden Person fehlte. d) Der sündhafte Act muß sowohl in seiner äußern Vollziehung als im innern Willensconsens einer und derselben moralischen Species angehören. Eine vollkommen und unzweifelhaft in Worten kundgegebene Häresie z. B., welcher aber der Wille als einer solchen nicht zustimmt, sondern welche nur ausgesprochen ist, um nicht von Anderen als Rechtgläubiger erkannt und verhöhnt zu werden, wäre nicht unter die mit reservirter Excommunication bestrafte formelle Häresie zu subsumiren. Der Act wäre formell Glaubensverläugnung, aber nicht Glaubensverweigerung. e) Nur die gewiß erfolgte Reservation besteht zu Recht. Ist es nach dem Rechte zweifelhaft, ob ein Gesetz der Reservation besteht oder ob ein gewiß bestehendes sich auch auf einen Fall, wie er vorliegt, erstreckt (*dubium juris*), oder ist es zweifelhaft, ob wirklich das alles geschähen ist, was gesetzlich zu einem statuirten Reservatfall gehört (*dubium facti*), so ist die Absolution nicht behindert. Hat ein Beichtvater im guten Glauben, es sei die Reservation zweifelhaft, absolvirt, und kommt erst nachher zur Ueberzeugung, sie sei gewiß, so ist die ertheilte Absolution doch als gültig anzusehen (S. Lig. *Hom. Ap. tr.* 16, n. 148). Beruht aber in einem praktischen Falle der Zweifel des Beichtvaters nur in einem bewußten Mangel seiner Wissenschaft, so kann er nicht absolviren, ehe er die richtige Kenntniß des Gesetzes sich erholt hat.

Zur Interpretation der Reservationsstatute sei bemerkt: 1. als obios gegenüber der beichtväterlichen Jurisdiction sind sie immer stricte zu interpretiren; 2. es ist daher die Cooperation zu einer reservirten Sünde nicht reservirt, wenn es nicht speciell gesagt ist, und keine andere Art der Cooperation, als die ausdrücklich genannt wird. 3. In der als reservirt erklärten Gattung (z. B.